

DAS PROBLEM DER REPRÄSENTATION
IM SPÄTMITTELALTERLICHEN DEUTSCHLAND.
STÄNDEBEWEGUNG, STÄNDEGESELLSCHAFT,
STÄNDESTAAT*

Von Karl Bosl

Die repräsentative parlamentarische Demokratie unterliegt heute vielfacher Kritik von rechts und links, ja sie wird in ihrer alten Form durch das Räte-system, durch die Forderung der unmittelbaren Befragung und des imperativen Mandats in Frage gestellt. Die moderne Repräsentation wurde als Errungenschaft des modernen liberalen Bürgertums betrachtet; die Vollform des modernen repräsentativen Parlamentarismus auf der Grundlage der Volkssouveränität wurde in Deutschland erst 1918 durch eine linkssozialistische Revolution durchgesetzt, die Bürgertum *und* Arbeitertum — nicht Proletariat — in den Besitz des Staates und der staatlichen Macht brachte. Die Beseitigung der Monarchie nahm der im ganzen 19. Jahrhundert herrschenden postfeudalen Führungsschicht ihre gesellschaftlich-politische Mitte, den Königshof. Der Staat des 19. Jahrhunderts war in Deutschland reformerisch und neoabsolutistisch, dann konstitutionell, d. h. er gewährte eine Verfassung, wenn auch nicht für alle Staatsbürger, die er im wesentlichen jedoch bis 1918 immer noch als Staatsuntertanen betrachtete und behandelte. Die Französische Revolution war nicht wirkungslos an den deutschen Staaten vorübergegangen; die Idee der Menschen- und Bürgerrechte setzte sich durch, der gewandelte Staat, der eifrige Reformen wie z. B. die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Aufhebung der Hoheitsrechte der altständisch-feudalen Gesellschaft, die Beseitigung ihrer ständigen Repräsentation durchführte, wurde allmählich zum Verfassungs- und Rechtsstaat, der den absolutistischen Polizeistaat mit Zensur, Reglement des Lebens allmählich umwandelte. Aber eine Revolution hat es in Deutschland vor der mißlungenen, aber nicht wirkungslosen bürgerlichen Revolution nicht gegeben. So stellt man denn für Deutschland mit vollem Recht die Frage, ob zwischen der modernen bürgerlichen *Repräsentation* des 19. und 20. Jahrhunderts einerseits, der altständischen Repräsentation vom 13. bis zum 18. Jahrhundert andererseits überhaupt ein grundlegender Wesensunterschied besteht; jedenfalls lohnt es sich nach den grundlegenden *Gemeinsamkeiten* zu fragen. Es ist ja schon vielen aufgefallen, daß in den modernen Volksvertretungen, wie sie § 13 der deutschen Bundesakte von 1815 forderte, die aber nur die süddeutschen Staaten korrekt einführten, seit 1818 die nämlichen Vertreter saßen, wie in den aufgehobenen feudalen Landschaftsvertretungen, bzw. Ausschüssen. A. Marongiu, Präsident der International Commission for Represen-

* Vortrag, gehalten im Istituto della Scienza Politica der Universität Genua am 29. April 1974.

tative and Parliamentary Institutions, Verfasser eines international anerkannten Buches über den Parlamentarismus, hat deshalb mit vollem Recht auch die altständische Repräsentation als „Parlamentarismus“ und Parlament bezeichnet und damit einen sachlichen Zusammenhang zwischen moderner und ständischer Verfassung und Vertretung postuliert. Im Anschluß an eine gewichtige französische Diskussion hat der junge deutsche Historiker Eberhard Schmidt überzeugend herausgearbeitet, daß die große Französische Revolution mit einer Aktion und Revolution der feudalen Stände begann und so dem aufgeklärten und reichen Bürgertum den Weg zum politischen und gesellschaftlichen Sieg freigemacht hat. Es ist nicht mein heutiges Thema, die engen Verbindungen zwischen moderner, bürgerlich-liberaler Repräsentation und altständisch-feudaler Repräsentation vor Ihnen darzustellen, jedoch ist es für Sie, die Hörer dieses Vortrages, gut zu wissen, daß ich überzeugt bin, daß man diese Beziehung belegen und beweisen kann.

Wer sich mit dem Problem der spätmittelalterlichen Repräsentation, mit der Ständebewegung, der Ständegesellschaft, dem Ständestaat näher beschäftigt, sollte von der Tatsache ausgehen, daß in der Entwicklung der ständischen Struktur von Herrschaft = Staat und Gesellschaft vom 13. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kein grundlegender Wandel eingetreten ist, jedoch durch die Ausbildung und den Sieg des absolutistischen Staates seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts ständische Repräsentation und Mitregiment der Stände in einigen wesentlichen Punkten eingeschränkt, aber nicht beseitigt worden sind, auch in Frankreich und im Habsburgerreich nicht, schon gar nicht in England, wo die Glorious Revolution den Sieg der Stände über das absolutistische Fürstentum der katholischen Stuarts zeitigte. Dieser Wandel drückte sich darin aus, daß bis in das 16. Jahrhundert die Stände, vor allem Adel, hohe Geistlichkeit und städtisches Bürgertum, im ganzen deutschen Süden auch das Bauerntum, wie mein Schüler P. Blickle gezeigt hat, den Anspruch erhoben und auch mit Hilfe der *Steuerbewilligung* durchsetzten, daß sie das ganze Land und alle seine Leute gegenüber dem Fürsten vertraten und ihn zwangen, seinen Willen durch die Interessen der Leute des Landes beschränken zu lassen. Die Stände bekundeten ihren Willen und setzten ihn auf *Landtagen* durch, auf denen sie alle erschienen. Für Fürsten und Stände wurde es dabei entscheidend, *wer* die Landtage einberief: der Fürst, oder ob die Stände nach eigenem Willen zusammentraten.

Der Wandel, der unter allen deutschen Staaten wohl am frühesten in Bayern eintrat, nämlich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, bestand darin, daß es dem Territorialherrn zunächst gelang, die Landtage unter seine Kontrolle zu bringen; er setzte es durch, daß er allein das Recht hatte, die Landtage der Stände einzuberufen. Sodann gelang es gerade in Bayern dem fürstlichen Kanzler Leonhard von Eck, dem eigentlichen Leiter der Regierung, das wichtige Steuerbewilligungsrecht der Stände auf zweifache Weise einzuschränken: 1) durch neue Verbrauchs- oder Umsatzsteuern (Ungeld, später Akzise), die der Fürst nach seinem Gutdünken einhob, verwaltete und verbrauchte, 2) durch die inhaltliche Verwandlung des Steuerbewilligungsrechtes, insofern die Stände die Steuern nicht mehr für bestimmte Unternehmungen des Fürsten vorher bestimmten, sondern sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nur mehr aufgefordert wurden, die Zahlung der

Schulden für bereits abgelaufene Aktionen zu übernehmen und zu begleichen. Die 3. Stufe in der Auseinandersetzung zwischen der Macht des fürstlichen Territorialherrn und der Macht der Stände bestand darin, daß der Fürst so mächtig wurde, daß er überhaupt keine Landtage mehr einberief, auf denen vor allem der Adel mit *allen* seinen landtagsfähigen Mitgliedern erschien und durch das Gewicht seiner Zahl dem Fürsten seinen Willen aufzwang. Die Landtage, Vorläufer unserer regelmäßig zusammentretenden Parlamente, bildeten ein einflußreiches *öffentliches Forum*, auf dem die Stände vor allem im 16. Jahrhundert ihren Willen laut und vernehmlich artikulieren und durch ihre Überzahl dem Fürsten aufzwingen konnten. Die Mitsprache der Stände, vor allem in der Steuerbewilligung, konnte in einem noch feudalen Staat, mit autogenen Herrschafts- und Hoheitsrechten des Adels vor allem, nicht ausgeschaltet, aber auf einen zahlenmäßig kleinen Ausschuß, auf die sogenannte „Landschaftsverordnung“, beschränkt werden. Deren Kompetenz war nicht gering, sie erhob die allgemeinen Landsteuern, verrechnete sie und lieferte einen Teil an den Fürsten ab, behielt also immer eine bestimmte Summe Geldes in ihrer eigenen Kasse zurück, mit der sie Politik machte und Geldgeschäfte trieb. Der bayerische Kurfürst Maximilian I. hat während seiner mehr als fünfzigjährigen Regierung in der ganzen ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Stände nur mehr zweimal einberufen — und das während des Dreißigjährigen Krieges. Unter seinem Sohn und Nachfolger Ferdinand Maria, der mit Adelaide von Savoyen verheiratet war, wurden 1669 die bayerischen Stände zum letzten Mal vor 1818/1819 [— unter einer Verfassung damals allerdings —] einberufen. Worin bestand nun der sachliche Unterschied zwischen früher ständischer Repräsentation vom Anfang des 14. bis um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert und der späten ständischen Repräsentation im 17. und 18. Jahrhundert. Die spätmittelalterliche war eine *echte und direkte Repräsentation* durch Vertreter insofern, als sie nicht nur vorgab, *alle* Leute und Stände des *ganzen Landes* zu vertreten und sich als die politische Vertretung aller ihrer Interessen schlechthin fühlte und gab. Im 16. und 17. Jahrhundert konnte der auf eine geringe Personenzahl beschränkte und mitregierende „Ständeausschuß“, also eine ständische Fraktion, nicht mehr behaupten, die Interessen aller Leute des Landes zu vertreten. Es war dem nun absolutistisch gewordenen Fürsten gelungen, vor den Untertanen und den Leuten seines Landes überzeugend darzutun, daß ihm allein es obliege und zukomme, das *allgemeine Beste* (*bonum commune*) für alle seine Untertanen zu pflegen und zu betreuen. Die Stände verloren damit den Anspruch auf die *Gesamtrepräsentation* aller Menschen im Lande. Dem Fürsten gelang es, sie in eine eingeschränkte politische Rolle zurückzudrängen und zwar so, daß sie künftig nicht mehr alle Leute des Landes repräsentierten, sondern nur mehr ihre *eigenen ständischen Interessen*; der Fürst tat so, als käme er den Ständen durch Privilegien entgegen. Der grundsätzliche Unterschied zwischen spätmittelalterlicher und frühzeitlicher Repräsentation der Stände besteht also darin, daß die letztere eine *echte* und *allgemeine Vertretung* der Interessen *aller* war, mit anderen Worten ein echter, ständischer Vorläufer des modernen Parlamentarismus mit Modifikationen, die erstere aber, die nur mehr in Ausschüssen ständig zusammenkam, eine „repräsentierte“ Repräsentation war. Diesen Wandel

muß man beachten, wenn man von einer ständischen Repräsentation und Gesellschaft vom 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts spricht. Trotzdem aber kann man noch ein anderes kontinuierliches Element hervorheben, das Ständestaat und modernen Staat miteinander verbindet. Der amerikanische Mediävist Sidney Painter (John Hopkins University) hat mit Glück darauf aufmerksam gemacht, daß die modernen bürgerlichen Freiheits- und Menschenrechte eine lange, und zwar eine feudale, ständische Vorgeschichte haben, die mit der englischen Magna Charta Libertatum 1215 beginnt. Gemeint sind 1) Freiheit von Person und Eigen und deren Garantie durch Herrschaft, Staat, Verfassung, 2) Mitsprache bei allen die Stände und das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten, 3) verbrieftes Widerstandsrecht gegen den vertrags- und verfassungsbrüchigen Herrscher, König, Fürsten, Staat. Diese auch in den modernen Verfassungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts garantierten Rechte des Bürgers haben 1215 die englischen Barone — der Hochadel gegen den verschuldeten und politisch schwankenden, vom Papst abhängigen englischen König Johann ohne Land (John Lackland) — mit Gewalt durchgesetzt.

Wir sind damit auf notwendigen Umwegen und nach einer Analyse der Folgen beim Thema unseres heutigen Referates endgültig und direkt angelangt. Daß seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Deutschland ständische Bewegungen aufkamen, der Adel vor allem ein Mitspracherecht sowohl auf der Ebene des Reiches wie in den Ländern und Territorien der Fürsten durchsetzte, hat eine Reihe von Gründen. Der allgemeinste und vielleicht auch wichtigste scheint der zu sein, daß schon seit dem 12. Jahrhundert der Gedanke in der Luft lag, daß das, was alle angeht, auch von allen gebilligt, angenommen werden muß (Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet). So selbstverständlich dieser politische Grundsatz im Zeitalter des modernen Parlamentarismus auch ist, so undifferenziert und primitiv mag er in einer Epoche des überwiegenden Herrschaftsdenkens gewesen sein. Es scheint, daß ihn das kirchliche kanonistische Denken des 12. Jahrhunderts zuerst entwickelt hat und daß er in den ständisch nivellierten Klöstern der Bettelorden ein echtes Prinzip der Mitsprache aller Konvertualen und damit Werkzeug eines menschlichen Ausgleichs wurde. Das Prinzip war nicht ganz neu, denn es wurde auf der höchsten und der niedersten Ebene der archaisch-feudalen Gesellschaft bereits angewandt. In Deutschland kam schon seit dem 12. Jahrhundert kein Gesetz gültig zustande, das nicht die Zustimmung der Großen des Reiches (der *capita imperii*), also des großen Dynastensadels und der mächtigen Herrengeschlechter gehabt hätte. Ich habe darum mit Heinrich Mitteis die Staatsform des deutschen Mittelalters immer als eine „*Aristokratie mit monarchischer Spitze*“ bezeichnet. Das Hofrecht des Bischofs Burkhard von Worms aus dem ersten Drittel des 11. Jahrhunderts belegt, daß der geistliche Grund- und Leiherr seine leibeigenen Untertanen in Stadt und Land, Ministerialen, Bürger und Bauern der Zukunft, zusammenrief und befragte. Außerdem verlangte der den *Schutz* für seine Untertanen gewährende Herr von diesen für seine Leistung „Rat und Hilfe“; das aber bedeutete Geldzahlung in Zeiten der Not und militärische Unterstützung im Verteidigungsfall. Aus all dem geht hervor, daß *Mitsprache*, in den Worten des Mittelalters „Rat und Hilfe“, ein dem archaischen Prinzip der

Herrschaft immanenter und inhärenter Grundsatz schon in „archaischer“ Zeit war. Wir nennen den Schutz, den der Herr gewährt, die *Vogtei*, die er sowohl über seine weltlichen Untertanen ausübt wie über Bischofskirchen und Klöster sowie deren Hörige. Mit der Praxis des Königsstaates und der in der Vogtei enthaltenen Pflicht der Vogteiuntertanen zu Rat und Hilfe und Mitsprache verband sich im 12. Jahrhundert das primär von den Kanonisten ausgesprochene und von den Klöstern, den Bettelorden vor allem, geübte Prinzip: „Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet.“ In der harten Auseinandersetzung mit dem hierokratischen Papsttum, das nach Frankreich geflohen war, berief Kaiser Friedrich II. zwei Reichstage nach Verona, um dort mit den Großen Maßnahmen zu beraten, die sein Verhältnis zur römischen Kurie verbessern konnten. Er begründete die Einladung zu den Reichstagen mit dem obengenannten Prinzip, daß es sich dabei um eine Sache handle, die alle angehe: Quod omnes tangit. Und auch König Rudolf von Habsburg berief mit der gleichen Begründung einen Reichstag nach Nürnberg. Das Prinzip der „Mitsprache“ war im 13. Jahrhundert also ein Gegenstand öffentlicher Diskussion und ein Mittel der Verständigung und des Ausgleichs zwischen König bzw. Fürst und „Untertanen“, womit vor allem der Adel zuerst gemeint war. Der König machte es den *domini terrae* zur Pflicht, die *meliores terrae* zu Rate zu ziehen. Ein Unterschied hatte sich gegenüber dem archaischen Prinzip von Rat und Hilfe herausgefiltert: Rat und Hilfe war vom 10. bis 12. Jahrhundert eine Pflicht, im 13. Jahrhundert aber schon ein Recht, das Herrscher und Fürst beachten mußten und wollten, um Unterstützung zu gewinnen. Auf der Ebene der deutschen Königsherrschaft war dieses Prinzip seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bereits installiert im Kollegium der deutschen Kurfürsten, d. h. in der Korporation der deutschen Königswähler und Kronvasallen, 3 geistlichen und 4 weltlichen Fürsten. Sie waren die mächtigsten Herren neben und vor dem König, die Mitsprache bei der Regierung beanspruchten, mindestens aber verlangten, daß die Politik des Königs ihren territorialen Interessen nicht widerspreche. Die königslose Zeit des Interregnums in Deutschland, ein Zeitraum von fast zwanzig Jahren, war die günstigste Gelegenheit für die Intensivierung der aristokratisch-territorialfürstlichen Präponderanz über den König. In der harten Wirklichkeit sah es dann so aus, daß in Deutschland im Spätmittelalter ein wirksamer und anerkannter König nur der sein konnte, der zugleich einer der mächtigsten Territorialfürsten war. Einfluß und Gewicht dieser Kronwähler waren so stark, daß ihnen der Monarch, auch in eigenem Interesse, in der Goldenen Bulle von 1156 die Unteilbarkeit ihrer Länder neben anderen Privilegien garantieren mußte. Neben diesen Spitzenmächten der Stände aber gab es in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert eine Vielzahl mittlerer und kleinerer Territorialfürsten und Hoheitsträger, deren „Macht“ vom König dadurch abhing, daß sie Träger von Königs- und Reichslehen waren und dadurch in die Struktur des Reiches eingeführt waren; weil sie aber diese Reichslehen und ihre Territorien gleichsam als patrimonialen Familienbesitz betrachteten und behandelten, waren sie praktisch ziemlich frei beweglich, wenn auch nicht völlig unabhängig vom König. Zusammen mit den Bischöfen des Reiches bildeten sie nach den Kurfürsten-Kronvasallen die ständische „Korporation“ der geistlichen und weltlichen Fürsten

und Grafen des Reiches, der Territorialherren und Hoheitsträger im Reich. Sie artikulierten ihren Willen auf den Reichstagen und setzten ihn dort mit und gegen den König und die Kronvasallen durch. Das war die Basis der ständischen Struktur des spätmittelalterlichen deutschen Reiches. Die eigentlich-progressive Wirtschaftsmacht lag aber in zunehmendem Maße in den Händen der großen Städte (Genicot), die auf Grund und Boden des Königs oder unter der Vogtei des Königs sich im 11./12. Jahrhundert wirtschaftlich und gesellschaftlich entwickelt und als autonome Gerichts- und Verwaltungsinstitute und somit als Hoheitsträger etabliert hatten. Diese „Königsstädte“ setzten sich sodann im 14. Jahrhundert als „freie Städte“ durch, die dann und wann, wenn man ihr Geld besonders dringend brauchte, auch gelegentlich zu den „Reichstagen“ eingeladen und berufen wurden. Erst im 15. Jahrhundert entwickelten sie sich zur vollen Form der „freien Reichsstädte“ und wurden seit dem Ende des Jahrhunderts regelmäßig zu den Reichstagen geladen und sprachen dort mit. Sie waren damit als ständische Korporation des Reiches anerkannt und beteiligten sich am Reichsregiment. Sicherlich haben wesentlich dazu nicht nur ihre stetig wachsende Wirtschafts- und Finanzmacht beigetragen — der Frühkapitalismus, der in Florenz wie in Augsburg seine erste Blüte erlebte — sondern auch die Tatsachen, daß das Regiment in den Städten in den Händen der Patrizier, des Niederadels, lag und daß einzelne Reichsstädte wie Nürnberg, Ulm und Rothenburg ob der Tauber sogar größere Territorien vor allen anderen aufbauten und Herrschaftsträger auch auf dem Lande, nicht nur innerhalb der Stadtmauern geworden waren. Die ständische Struktur des deutschen Reiches war also getragen von Kurfürsten, geistlichen und weltlichen Fürsten und den Bürgern in den Reichsstädten. Diese schlossen sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts regional zu „Reichskreisen“ zusammen. Doch kamen dazu noch zahlreiche niederadelige Elemente, die keine „Reichsstände“ waren und wurden, aber gesellschaftlich und politisch einen Zwischensektor zwischen Reichsständen und Landständen darstellten und dabei doch ihrer ganzen Situation nach fest an das „Reich“ angelehnt und in ihrer korporativen Existenz von ihm abhängig waren. Ich meine damit die Korporation der Reichsritter, die keine Reichsstände mit Mitspracherecht, aber reichsunmittelbare Herren waren, die nie zum Reichstag geladen wurden, in ihrer großen Zahl und durch ihren Zusammenschluß aber eine Potenz in den Händen des Königs darstellten, weil sie keinem Landesfürsten untergeordnet waren. Die Reichsstände erhoben von ihren Untertanen Steuern zugunsten des Reiches; die Reichsritter aber zahlten freiwillige Beiträge (*subsidia caritativa*) an den König und bekundeten damit, daß nur er ihr Herr war.

Wenn wir nun danach fragen, wieso sich diese eigenartige ständische Korporation zwischen Reich und Ländern bilden konnte, dann sind wir bei den Mächten angelangt, in denen sich das eigentliche staatliche Leben in Deutschland zu bilden und bis zum 18. Jahrhundert zu festigen begann; ich meine die *Länder-Territorien*. Sicherlich war das Bürgertum eine bedeutsame wirtschaftliche und durch seinen Zusammenschluß in Städtebünden auch ein politische Macht, die die seit dem 11. Jahrhundert einsetzende Bewegung von Bürgertum und Stadt trug und vorwärts drängte. Aber es war nicht einmal im 19./20. Jahrhundert vor 1918 das

Bürgertum reif und stark genug, um im bis zum endenden 18. Jahrhundert archaisch gebliebenen Deutschland sich als *führende* politische Potenz durchzusetzen. Wenn es gelang, dann immer nur in Anlehnung an oder im Kompromiß mit den feudalen Gruppen der Ständegesellschaft. Im Grunde gab es in West- und Mitteleuropa nur zwei Länder, in denen das Bürgertum eine führende *ständische* Rolle spielte; das waren Flandern im heutigen Belgien und die Grafschaft Württemberg, der Vorläufer des heutigen deutschen Bundeslandes Baden-Württemberg. Die *Reichsritterschaft* war das Ergebnis einer erfolgreichen *Emanzipation* des niederen Adels und der Ritter in den Territorien, vor allem denjenigen, die einst „Reichsländer“ gewesen waren wie z. B. in den fränkischen Markgrafen-tümern der Hohenzollern oder in den geistlichen Hochstiften an Main und Rhein. Dieser Niederadel war aus der *Ministerialität* aufgestiegen, die gerade in Deutschland einen sensationellen Aufstieg aus der „adeligen Unfreiheit“ zum politischen Führungskorps in den Ländern, aber auch im Reich erlebte. Diese Ritter und Niederadeligen entzogen sich im 15. und 16. Jahrhundert der Oberherrschaft ihrer Landesherrn und unterstellten sich ohne Zwischeninstanz der Oberhoheit des Kaisers. Es gelang ihnen dieses auf zwei Wegen a) durch den Zusammenschluß zur „Korporation“ der Reichsritter, b) mit Unterstützung des Kaisers; der letzte Luxemburger Sigismund hatte ihnen das Recht zur Vereinigung, das Korporationsrecht, gewährt. Dieser niedere Adel hat die Emanzipation korporativ auch durch Krieg und harte Maßnahmen durchzusetzen versucht, doch nicht immer erfolgreich, wie man am Modellfall Bayern zeigen kann. Gegenüber den kleineren Landesherrn, z. B. den Bischöfen von Würzburg und Bamberg oder den Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, setzten sich diese von ihnen als Landstände abhängigen und teilweise aus der alten Reichsministerialität stammenden Ritter und niederadeligen Herren deshalb durch, weil ihnen ihr Landesfürst nicht genug Ämter und politische Chancen bieten konnte, um ihren gesellschaftlichen und politischen Ehrgeiz zu befriedigen. Er war zu schwach, um sich gegen sie durchzusetzen, als sie sich mit Unterstützung des Königs korporativ einigten und dadurch eine Macht darstellten. Bei aller Würdigung des bürgerlichen Aufstiegs und der städtischen Macht muß man feststellen, daß mindestens in der ständischen Bewegung, die Mitsprache und Macht forderte, sowie in der korporativen ständischen Gesellschaft dieser aus der qualifizierten Unfreiheit aufsteigende sowie durch Leistung und Zusammenschluß als neue Führungsschicht sich anbietende Berufs- und Leistungsstand das eigentlich *progressive* und *vorwärtsdrängende* Element in dieser Zeit und Gesellschaft war. Zumeist hat er Korporation, Mitsprache, Mitregiment erkämpft und durchgesetzt. Bürger und Bauern haben sich wirksam erst später korporiert und sind auch erst später zu den Reichstagen, wie ich schon gesagt habe, und zu den Landtagen regelmäßig eingeladen und als *politischer Stand* anerkannt worden. Diesen Emanzipationsprozeß möchte ich an dem Modellfall der bayerischen Landstände noch darstellen.

Der bayerische Territorialstaat der Wittelsbacher, die von 1180 bis 1918 regierten, war eines der geschlossensten und erfolgreichsten Fürstentümer des deutschen Reiches im Spätmittelalter. Das Aussterben vieler mächtiger Dynastengeschlechter mit großem Besitz an Land und Leuten hatte diese Entwicklung begünstigt. Die

Wittelsbacher gewannen deren Besitz durch Heirat, Erbschaft oder Belehnung. Sie selber hatten eine zahlreiche und ehrgeizige Gefolgschaft von Ministerialen, die nun die politische Führungsschicht in diesem neuen Lande bildeten und von ihren Bürgen aus im Namen ihres Herzogs das Land verwalteten und beherrschten; die Fürsten konnten so früh ihr Gebiet in Verwaltungssprengel (Landgerichte, Pfliegerichte) einteilen und durch diese Organisation ihre Untertanen und deren Arbeit und Einnahmen genau kontrollieren. Die Fürsten gewannen die „Vogtei“ über die zahlreichen Klöster ihres Landes und sammelten damit Gerichtsrechte und viele Vogteiabgaben auch in barem Gelde für sich ein. Außerdem gründeten sie zahlreiche Städte, deren Wirtschaftserfolge sie steuerlich nutzten. Städte wurden allmählich auch Zentralorte der Verwaltung und fürstliche Residenzen. Die 1158 gegründete Stadt München ist ein schönes Beispiel dafür. Nach dem geltenden patrimonialen Besitz- und Herrschaftsprinzip konnten sie ihr Fürstentum auch teilen und das taten sie auch wiederholt seit 1255. Jedes dieser Teilfürstentümer hatte seine eigenen Residenzen und seinen eigenen Hofstaat, und diese verschlangen sehr viel Geld. Finanzen und Geld aber hatten sich in Italien vor allem — Florenz ist das führende Beispiel —, aber auch in den großen deutschen Handelsstädten sehr stark angereichert; von Frühkapitalismus würde ich allerdings im 13. Jahrhundert noch nicht sprechen. Die Einnahmen dieser Fürstentaaten bestanden noch zum großen Teil aus Naturalien; die Fürsten selber aber brauchten zur Deckung ihrer persönlichen und administrativen Bedürfnisse immer mehr *bares* Geld. Eine eigene Finanz- und Steuerverwaltung aber hatten sie noch nicht entwickelt. Um ihre Schulden zu begleichen, verpfändeten und vertauschten oder verkauften sie ihre Einnahmen, ihren Besitz und ihre Hoheitsrechte an den Adel und vor allem an die Bürger in den Städten; das schwächte ihre Macht und ihre politische Initiative ganz bedeutend. Um dieser Notlage abzuhelpfen, griffen sie am Ende des 13. Jahrhunderts zur Gewaltmaßnahme und erhoben auch von den „Untertanen“ des Adels, der Klöster und der Städte, die ihnen nicht unterstanden, in immer kürzer werdenden Zeitabständen sogenannte *Notsteuern*, um ihre Geldbedürfnisse und ihre Schulden zu decken. Gerade damals brauchte ein Teilfürst viel Geld, weil er sich um die Herrschaftsnachfolge sowohl im Königreich Böhmen wie im Königreich Ungarn bewarb. Otto von Niederbayern war ja auch für einige Jahre König von Ungarn. Diese Zwangslage bot vor allem der zum größten Teil aus Ministerialen bestehenden Führungsschicht des Adels im Lande die Gelegenheit, die finanziellen Willkürakte des Landesherrn, seine zu weitgreifende, kräfteverschleißende Politik zu hemmen und ihn zu zwingen, in allen Fragen, die Land und Leute betrafen, sie um Zustimmung und Rat zu fragen, d. h. nichts mehr auf eigene Faust, sondern nur mit den Plänen seiner „beamteten“ Räte zu unternehmen. Daß der „Niederadel“ imstande war, den Herrscherwillen so erfolgreich einzuschränken und damit den Absolutismus um Jahrhunderte hinauszuschieben, zu verhindern, war das Ergebnis einer gesellschaftlichen „Emanzipation“, die der Landesfürst selber in Gang gebracht hatte. Die Ministerialen, die diesen neuen Adel bildeten, waren im Grunde rechtlich noch im 13. Jahrhundert *die* gehobene Schicht seiner *Unfreien*, über deren Leib, Leistung, Gewinn, Arbeitskraft und Besitz er verfügte. Sie dienten ihm mit ihrem Schwert und ihren wehr-

haften Mannen, mit ihrer Leistung und Erfahrung als Verwaltungsmänner, Hofleute, Diplomaten und Agenten. Sie wohnten an seinem Hofe, wurden von ihm verköstigt, sie waren seine politischen Ratgeber und nötigten ihm ihre politischen Auffassungen auf. Durch einen regelrechten *Vertrag* entließ er sie nun von seinem Hofe, setzte sie damit auch persönlich frei und löste das Band, durch das sie als Mitglieder der „*familia ducis*“ an ihn persönlich gebunden waren. Die familia war aber seit dem frühen Mittelalter der „*Personalverband*“, durch den alle Abhängigen an ihre Herren, an König, Herzog, Graf, Adelige, Bischof und Kloster für immer und ewig gebunden waren. Die familia war die Grundstruktur für mehr als 80 % aller abhängigen Menschen in der archaischen Gesellschaft bis in das 12. Jahrhundert; sie war eine „*Gußform*“ der archaischen Feudalgesellschaft. Indem der bayerische Landesfürst seine Ministerialen aus der herzoglichen „familia“ entließ, machte er sie zu freien Herren, die selber Herrschaft ausübten (und als „*Landherren*“ nun eine selbständige Funktion im Lande besaßen). Sie fanden sofort ein vitales, gemeinsames Interesse, als der Fürst ihre eigenen Untertanen besteuern wollte, wozu er kein Recht hatte; die Entlassung aus der „familia ducis“ gab ihnen auch das Recht zum freien genossenschaftlichen Zusammenschluß, zur Korporation. Der geeinte Widerstand dieser Korporation des niederen Adels gegen die Steuer- und Herrschaftswillkür des Fürsten zwang diesen, mit dem Adel, aber auch mit den Prälaten der Klöster, mit den Bürgern und dem „gemeinen Mann“ zu verhandeln und ihm Zugeständnisse zu machen, wenn er von ihnen die Zustimmung zu einer einmaligen „*Notsteuer*“ haben wollte. Die Stände, vorab der Adel, ließen sich fortan bei jeder solchen Gelegenheit vom Landesherrn bestätigen, daß ihre Privilegien und Freiheiten garantiert seien, daß die Steuererhebung nur einmalig sei, daß er dem Adel und den anderen Ständen das Recht zum Widerstand, ja auch zu außerpolitischen Bündnissen gegen ihn gebe, wenn er, der Fürst, seine Vertragspflichten nicht einhalte. In der Magna Charta der deutschen Ständebewegung und des sogenannten „*Ständestaates*“, in der sog. „*Ottotonischen Handfeste*“ von 1311, benannt nach dem Herzog Otto von Niederbayern, der auch König von Ungarn war, garantierte der Landesfürst nicht nur die oben besprochenen Rechte und Vertragspunkte, sondern auch die Herrschafts- und Hoheitsrechte, die dieser niedere Adel zum Teil schon in erheblichem Umfang lange vorher besaß. Auch dadurch wurde die Fürstenmacht empfindlich eingeschränkt, obwohl sie ihm die allgemeinste Form zugestand; denn die Herrschaften dieses niederen Adels, „*Hofmarken*“ genannt, unterstanden mit Ausnahme der Kriminaljustiz nicht der Herrschaft des Landesfürsten, sondern waren „*gefreite Immunitäten*“ dieses neuen Adels. Wir sehen, daß die oben analysierte Entlassung aus der familia ducis sehr weitreichende Konsequenzen für die Struktur dieses Territorialstaates bis in das 18. und beginnende 19. Jahrhundert hinein hatte. Der Adel vor allem, aber auch die Prälatenklöster, weniger die Städte, aber auch sie, wurden durch diesen Emanzipationsprozeß und durch die ottonische Handfeste Mitregenten, Mitteilhaber an der Herrschaft über das Land. Erst das absolutistische Fürstentum und der moderne reformistische Staat des 19. Jahrhunderts haben diese ständische Mitregierung und eigenständige Wahrnehmung von Hoheitsrechten beseitigt. Zwar haben die wittelsbachischen Landesfürsten am An-

fang des 14. Jahrhunderts nicht nur dem Adel, sondern auch den geistlichen Prälaten und den Bürgern die obengenannten Rechte gemeinsam zugestanden, wenn sie Steuern bewilligten, aber Herrschaftsrechte, die „Hofmarksgerechtigkeit“, gewährten sie nur dem „Adel“. Nach den Quellen treten erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Prälaten häufiger bei den ständischen Verhandlungen und auf den *Landtagen* als Teilnehmer auf. Die Städte, d. h. ihre Bürger, waren noch im ganzen 15. Jahrhundert nicht immer zu den Landtagen geladen; man zog sie meist nur bei, wenn man ihr Geld brauchte. Erst als nach einem Aufstand der Ritter und des niederen Adels im Teilfürstentum Niederbayern, den der Fürst niederschlug, er nun die Landtage, die Ständeversammlungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, unter seine Kontrolle brachte, wurden Vertreter der Städte fortan immer zu den Landtagen geladen und sprachen ein Wort mit. Gemessen an der Zahl der Ritter und Adeligen, auch an der Zahl der Prälaten, blieben ihre Vertreter eine Minderheit, die man immer überstimmen konnte, wenn man nicht ihr Geld ganz dringend brauchte. Die weitere Entwicklung habe ich im ersten Teil meines Vortrages schon skizziert, so daß ich hier nicht darauf hinzuweisen brauche.

Es ist eine Tatsache, daß trotz der Teilnahme von Stadt und Bürgertum, auch der Prälaten und der Bauern, der niedere Adel, die Ritter, die sich zusammen „*Landherren*“ nannten (nicht Landesherrn), das eigentliche, schöpferische und progressive Element in der ständischen Bewegung, die politisch führende Schicht in der ständisch-feudalen Gesellschaft und *eine* wichtige Säule des frühen Ständestaates waren. Es ist noch hinzuzufügen, daß sie das erste und führende Element der ständischen Repräsentation waren und im Grunde auch in der ersten Phase der modernen Repräsentation des 19. Jahrhunderts blieben. Sie nahmen für sich in Anspruch, die Interessen des ganzen Landes, aller Stände und Untertanen, gegenüber dem Fürsten zu vertreten. In den *geteilten* Landen waren sie die *Vertreter der Einheit* des ganzen Territoriums (eine Nation gab es damals noch nicht), sie forderten das Recht, in allen für das Land politisch wichtigen Fragen und Unternehmungen vorher befragt zu werden, sie verlangten für sich das Recht, an der Gesetzgebung mitzuwirken und setzten vielfach durch, daß nur Leute aus ihren Reihen in der politischen Regierung und administrativen Verwaltung des Landes verwendet wurden; sie setzten es auch durch, daß die Erhebung, Verwaltung und Verteilung der Steuern nicht mehr von den Beamten des Fürsten allein durchgeführt wurden, sondern daß auch die adeligen Stände, zahlenmäßig in der Mehrheit, den Modus, die Kontrolle, die Verwaltung, die Austeilung der Steuern maßgeblich mitbestimmten, ja sogar eine eigene Steuerverwaltung einrichteten, Steuergelder zurückbehielten und damit ihre eigene Politik machten. Es ist evident, daß der adelige Landstand vor allem in zunehmendem Maße die Führung an sich riß und die Politik mitbestimmte. Als diese Stände an die im damaligen Denken gegebenen Grenzen einer solchen Politik stießen und auf den harten Widerstand des Landesfürsten trafen, da suchten sie auch in Bayern, so wie es im übrigen Deutschland die Reichsritter getan hatten, aus dem Lande auszuschneiden, Reichsfreiherrn und eine ständische Korporation des Reiches zu werden. Das ist in Bayern am Ende des 15. Jahrhunderts mißlungen. Deshalb konnte der Fürst, nachdem er die

geteilten Lande wieder vereinigt hatte, daran gehen, die fürstliche Macht zu stärken; ja im Laufe des 16. Jahrhunderts zwang er den Ständen, dem Adel wie den städtischen Patriziern, seinen konfessionellen katholischen Willen auf. Weil die Stände hier versagten und ihren Willen zum reformatorischen Glauben, zur lutherischen Augsburger Konfession nicht durchsetzen konnten, darum verloren sie auch ihre Macht und ihren Anspruch auf die allgemeine Vertretung und Repräsentation des nun im Glauben von ihnen getrennten Landes. Ihre Führer mußten in die Emigration gehen. Jahrzehnte vorher aber hatte der Landesherr die Klöster gezwungen, ihm ihr Geld zur Verfügung zu stellen und damit seine Konfessionskriege zu finanzieren. Es blieb ihnen keine andere Wahl, denn wenn das Land reformatorisch wurde, dann wurden die Klöster überhaupt aufgehoben und säkularisiert. Nur kurze Zeit, nach 1508, führten die Stände die vormundschaftliche Regierung im Lande für den jungen Fürsten Wilhelm IV. Das war Höhepunkt und Peripethie der starken Ständemacht in Bayern, die das Prinzip der Repräsentation der das Land beherrschenden und bebauenden Leute erstmals durchgesetzt und exerziert hatten. Da es unter den Umständen der damaligen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Staatsordnung eine echte und direkte, d. h. allgemeine Repräsentation war, muß man sie als die *erste Phase* der parlamentarischen Repräsentation anerkennen, auch wenn noch nicht alle sich selber durch Vertreter aus ihren Reihen vertreten lassen konnten. Dazwischen liegt der Rückschritt der repräsentierten Repräsentation im absolutistischen Staate. Zwischen 1669 und 1819 gab es in Bayern keine Versammlungen der Stände und ihrer Vertreter mehr; als der bayerische König Max I. 1818 eine neue Verfassung gewährte, da redete er in der ersten Versammlung die Vertreter wieder mit den Worten an „Meine Stände“. Im Reiche allerdings tagten die Stände des Reiches seit 1663 im Immerwährenden Reichstag zu Regensburg in Permanenz. Freilich war dies mehr ein Gesandtenkongreß und ein Stelldichein für Agenten als ein wirkliches Organ der Mitregierung im Reich, dessen Kollektivsouveränität vom Kaiser und von den Reichsständen getragen war.